

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 1. Dezember 2009

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Januar 2008 - 5 K 1383/05 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten - nach Rücknahme der Klage im Übrigen - noch um die Höhe des Personalkostenzuschusses für die vom Kläger in in freier Trägerschaft betriebene Förderschule für geistig Behinderte im Zeitraum 1.8.2000 bis 31.7.2001.

Mit Bescheid vom 11.1.2005 bewilligte das Regionalschulamt dem Kläger für den Zeitraum 1.8.2000 bis 31.7.2001 eine staatliche Finanzhilfe für Sach- und Personalaufwendungen in Höhe von 1.999.261,74 DM (Ziffer 1 des Bescheidtenors), wobei der Sachkostenzuschuss 505.564,00 DM und der Personalkostenzuschuss 1.493.697,74 DM betrug. Unter Ziffer 2 des Bescheidtenors wurde der Kläger zur Rückzahlung des im vorgenannten Zeitraum überzahlten Betrags in Höhe von 75.458,26 DM verpflichtet. Der Bescheid berücksichtigt insgesamt 47 Schüler, davon 24 geistig behinderte und 23 zusätzlich körperbehinderte Schüler. Die Bestimmung der Sachkosten erfolge über Pauschalen, wobei die Pauschale für geistig behinderte Schüler 9.201,00 DM und für körperbehinderte Schüler 12.380,00 DM betrage. Bei einer fiktiven Berechnung der Personalkosten für pädagogisches Personal im öffentlichen Dienst, das über die Abschlüsse und Tätigkeiten des vom Kläger beschäftigten Personals verfüge, betrage der Zuschuss 1.493.697,74 DM. Da der Kläger bereits Abschlagszahlungen für Personalaufwendungen in Höhe von 1.569.156,00 DM

erhalten habe, ergebe sich ein überzahlter Betrag in Höhe von 75.458,26 DM. Der Unterschiedsbetrag sei insbesondere dadurch begründet, dass der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter aufgrund ihrer Qualifikation im öffentlichen Schuldienst lediglich als Lehrkraft und nicht als Funktionsstelleninhaber beschäftigt und vergütet worden wären. Den vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies das Regionalschulamt mit Widerspruchsbescheid vom 3.6.2005 zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 8.6.2005 zugestellt.

Am 4.7.2005 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Er habe Anspruch auf einen weiteren Personalkostenzuschuss in Höhe von 136.718,42 € bzw. 147.216,90 €. Hinzu kämen die Kosten für die Schulleitung, wobei eine Vergütung anzusetzen sei, wie sie im öffentlichen Dienst regelmäßig gezahlt werde. Sowohl insoweit als auch hinsichtlich des Sachkostenzuschusses habe er einen Anspruch auf Neubescheidung.

Am 2.8.2006 erließ das Regionalschulamt einen Bescheid, in dem es seinen Bescheid vom 11.1.2005 und seinen Widerspruchsbescheid vom 3.6.2005 aufhob (Ziffer 1 des Bescheidtenors) und eine staatliche Finanzhilfe für Sach- und Personalaufwendungen im Zeitraum 1.8.2000 bis 31.7.2001 in Höhe von 2.260.097,04 DM festsetzte, woraus sich eine Nachzahlung in Höhe von 185.377,04 DM ergab (Ziffer 2 des Bescheidtenors). Danach beliefen sich die Sachkosten auf 505.563,05 DM, die Personalkosten auf insgesamt 1.754.533,99 DM, wovon 1.094.897,55 DM auf die pädagogischen Lehrkräfte und 659.636,44 DM auf die pädagogischen Unterrichtshilfen entfielen. Die Berechnung sei nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts im Urteil vom 24.1.2005 - 2 B 644/04 - vorgenommen worden, wobei der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter neu eingruppiert worden seien. Daraus ergebe sich ein Gesamtanspruch in Höhe von 2.260.097,04 DM, auf den bislang 2.074.720,00 DM bezahlt worden seien. Vom Regionalschulamt seien daher 185.377,04 DM nachzuzahlen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger unter dem 23.8.2006 Widerspruch, über den bislang nicht entschieden ist.

Mit Schriftsatz vom 22.8.2006 erklärte der Kläger das Verfahren hinsichtlich eines Betrags von 133.363,46 €, der sich aus der Rückforderung gemäß dem Bescheid vom 11.1.2005 in Höhe von 38.531,20 € und der Nachzahlung gemäß dem Bescheid vom 2.8.2006 in Höhe von 94.781,78 € zusammensetze, in der Hauptsache für erledigt; der Beklagte schloss sich der Erledigungserklärung im Schriftsatz vom 26.9.2006 an. Ferner machte der Kläger geltend, bei

den Lehrkräften und lägen die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe III vor und reichte die Arbeitsverträge zu den Gerichtsakten.

Mit Schriftsätzen vom 16.11.2006, 29.1.2007 und 10.12.2007 legte der Beklagte Neuberechnungen der Personalkosten vor, in denen er den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter fiktiv in die Vergütungsgruppe IIa und die Lehrkräfte und in die Vergütungsgruppe IVa eingruppierte. Außerdem berechnete der Beklagte die Vergütung der Lehrkräfte und im Falle ihrer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III.

Im Schriftsatz vom 29.6.2007 nahm der Kläger seine Klage auf Neubescheidung hinsichtlich des Sachkostenzuschusses zurück.

Mit Urteil vom 30.1.2008 - 5 K 1383/05 - verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten, den Kläger hinsichtlich der Gewährung eines weiteren Personalkostenzuschusses für den Betrieb seiner Förderschule für geistig Behinderte in im Schuljahr 2000/2001 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und hob den Bescheid vom 2.8.2006 auf, soweit dieser der Neubescheidung entgegensteht; im Übrigen wurde das Verfahren eingestellt. Für den vom Kläger auch nach der teilweisen Erledigungserklärung weiterhin geltend gemachten Anspruch auf Neubescheidung sei der Bescheid des Beklagten vom 2.8.2006 maßgeblich, den der Kläger im Wege der zulässigen Klageänderung nach § 91 VwGO in das Verfahren einbezogen habe. Eine Überprüfung des von dem Beklagten danach festgesetzten Personalkostenzuschusses ergebe, dass dessen Berechnung rechtsfehlerhaft sei. Bei der Neuberechnung seien der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter fiktiv in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, in die die jeweiligen Funktionsstelleninhaber einer entsprechenden öffentlichen Förderschule mit entsprechender Schülerzahl einzugruppieren seien. Die Lehrkräfte und seien fiktiv in die Vergütungsgruppe III einzugruppieren, nachdem der Kläger durch Vorlage der Arbeitsverträge eine sechsjährige Lehrtätigkeit und eine Bewährung seit dem 1.8.1991 nachgewiesen habe. Da an öffentlichen Förderschulen genauso wenig wie an der vom Kläger betriebenen Förderschule die überwiegende Zahl der Lehrkräfte in diese Vergütungsgruppe eingruppiert sei, begegne die fiktive Berechnung auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass an öffentlichen Förderschulen eine Höhergruppierung nur bei verfügbaren Stellen möglich sei, keinen Bedenken. Im Übrigen müsse der private Schulträger nach den

gesetzlichen Vorgaben Zuschüsse in Höhe der Personalkosten entsprechender öffentlicher Förderschulen nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen erhalten. Dazu sei ausgehend von der konkreten Schülerzahl des Klägers vergleichend zu berechnen, wie viele Lehrkräfte und pädagogische Unterrichtshilfen benötigt würden, wenn es sich um eine öffentliche Förderschule handelte. Dem entspreche die vom Beklagten durchgeführte Berechnung der Personalkosten zu Lasten des Klägers nicht. Bei der Neuberechnung sei von einer regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Förderschulen von 25 Wochenstunden auszugehen. Ein Vergleich der so berechneten „fiktiven“ Lehrerstellen mit den vom Kläger tatsächlich besetzten Lehrerstellen ergebe, dass der Kläger weniger Lehrkräfte beschäftige, als an einer öffentlichen Förderschule erforderlich wären. Hierfür habe der Beklagte einen Ausgleich vorzunehmen, indem er die im Wege der fiktiven Eingruppierung ermittelten Gesamtkosten des beim Kläger beschäftigten Personals in einen durchschnittlichen Kostenaufwand je Stelle umrechne und diesen Betrag mit der Differenz zwischen den an öffentlichen Förderschulen erforderlichen und den an der Schule des Klägers beschäftigten Lehrkräften multipliziere. Ferner habe der Beklagte die Kosten der Unfallversicherung in der dem Kläger tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Gegen das ihm am 11.3.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 8.4.2008 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung führt der Beklagte aus, bei der Neuberechnung der Personalkosten gemäß seinem Schriftsatz vom 10.12.2007 habe er die Vorgaben im Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 24.1.2005 - 2 B 644/04 - umgesetzt. Danach werde der Unterrichtsbedarf einer entsprechenden Förderschule von den tatsächlich an der Schule des Klägers beschäftigten Lehrkräften und pädagogischen Unterrichtshilfen abgedeckt, ein Nachzahlungsanspruch bestehe deshalb nicht. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Unterrichtsverpflichtung der Beschäftigten an öffentlichen Förderschulen betrage regelmäßig 25 Wochenstunden, sei unzutreffend. Auch an öffentlichen Förderschulen für geistig Behinderte würden Beschäftigte ohne sonderpädagogischen Abschluss als Fachlehrer mit 32 Wochenstunden eingesetzt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.1.2008 - 5 K 1383/05 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage hinsichtlich des allein noch im Streit stehenden Personalkostenzuschusses zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, seinen Antrag auf Gewährung eines weiteren Personalkostenzuschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der dem Kläger mit dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 2.8.2006 gewährte Personalkostenzuschuss unterschreitet nicht den gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG vom 4.2.1992 (SächsGVBl. S. 37) in der Fassung bis zur am 1.8.2007 in Kraft getretenen Änderung durch Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2007/2008 vom 15.12.2006 (SächsGVBl. S. 515) gebotenen Betrag.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG erhalten als Ersatzschulen genehmigte Förderschulen Zuschüsse in Höhe der Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Förderschulen nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in Freier Trägerschaft vom 16.12.1997 - ZuschussVO 1997 - (SächsGVBl. S. 682), der Regelungen zur Bezuschussung von als Ersatzschulen genehmigten Förderschulen enthält, ist nicht anwendbar, weil der Senat die Vorschrift mit Normenkontrollurteil vom 20.6.2001 - 2 D 380/98 - (vgl. JbSächsOVG 9, 253) für nichtig erklärt hat.

Bei der Ermittlung der Personalkosten entsprechender öffentlicher Förderschulen nach den für diese geltenden Bestimmungen ist auszugehen von der Zahl der die Förderschule für geistig Behinderte des Klägers im Zeitraum 1.8.2000 bis 31.7.2001 besuchenden Schüler. Ferner ist festzustellen, welche Lehrer mit wie vielen Wochenstunden eingesetzt waren. Im Anschluss hieran hat eine Überprüfung nach Maßgabe der für entsprechende öffentliche Förderschulen geltenden kostenrelevanten Bestimmungen zu erfolgen. Dies sind die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsorganisation (VwV Organisationserlass) vom 17.4.1996 (ABl. SMK S. 165) i. V. m. der jeweiligen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres (hier: VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2000/2001 vom 29.2.2000, MBl. SMK S. 26), die jeweilige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Geltung von Stundentafeln (hier: VwV zur Geltung von Stundentafeln an Förderschulen im Freistaat Sachsen vom 13.8.1997, MBl. SMK S. 356) sowie die jeweilige Schulordnung (hier: Schulordnung Förderschulen - SOFS - vom 27.3.1996, SächsGVBl. S. 167). Lehrerstunden sind nur im Rahmen der sich hiernach ergebenden Stundenzahl berücksichtigungsfähig. Ausgehend hiervon ist festzustellen, wie die - berücksichtigungsfähigen - Lehrer gemäß ihrer Vorbildung und ihrem konkreten Einsatz nach den für den Freistaat Sachsen geltenden tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 2.7.1992 (VwV-SMK Arbeitszeit Schulen, ABl. SMK S. 8) zu bezahlen gewesen wären. Insoweit sind aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Angestellten der jeweiligen Tarifgruppe zugrunde zu legen. Der Personalkostenzuschuss ist nicht auf die Höhe der der Schule in freier Trägerschaft tatsächlich entstandenen Personalkosten begrenzt (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. zuletzt Senatsurt. v. 10.6.2009 - 2 A 182/08 und 2 A 183/08 -).

Gemessen hieran gilt für die Berechnung des dem Kläger zustehenden Zuschusses für Personalkosten folgendes:

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurden an der Förderschule des Klägers insgesamt 47 Schüler unterrichtet, davon 23 mehrfach und schwerstmehrfach behinderte Schüler. Die Richtwerte für die Klassen- und Gruppenbildung, den Klassenteiler und die Mindestschülerzahl ergeben sich für die öffentlichen Förderschulen für geistig Behinderte aus

der Anlage 2 zu Teil 1 (Regelungen für die Klassenbildung in den Förderschulen) der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2000/2001. Danach beträgt der Richtwert für die Klassen- und Gruppenbildung in der Unter- und Mittelstufe jeweils sieben und der Klassenteiler jeweils zehn, in der Ober- und Werkstufe jeweils acht bzw. zwölf Schüler; die Mindestschülerzahl beträgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe jeweils sechs und in der Werkstufe acht Schüler.

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2000/2001 ist gemäß ihrem Teil 1 Ziffer 1 (Grundsätze) eine Ergänzung der VwV Organisationserlass. Nach Ziffer 5.2 i. V. m. Ziffer 5.1.5 2. Satz VwV Organisationserlass sind bei der Gruppenbildung Behinderungsgrad und -ausprägung zu berücksichtigen; dies geschieht in der Regel dadurch, dass ein mehrfach oder schwerstmehrfach behinderter Schüler mindestens zwei Plätze in Anspruch nimmt.

Dies zugrunde gelegt, waren an der Förderschule des Klägers in der Unterstufe bei sechs Schülern, die alle zusätzlich körperbehindert waren, in der Mittelstufe bei acht Schülern, von denen vier Schüler zusätzlich körperbehindert waren, und in der Oberstufe bei 14 Schülern, von denen fünf Schüler zusätzlich körperbehindert waren, jeweils zwei Klassen zu bilden. In der Werkstufe wurden 19 Schüler unterrichtet, von denen acht Schüler zusätzlich körperbehindert waren, so dass von drei Klassen auszugehen ist.

Hinsichtlich der fiktiven Eingruppierung der beim Kläger beschäftigten Lehrkräfte und der fiktiven Berechnung von deren durchschnittlicher Vergütung jeweils gemäß den für den Freistaat Sachsen geltenden tariflichen Bestimmungen und der Berechnung der von den einzelnen Lehrkräften zu erteilenden Unterrichtsstunden am Maßstab der VwV-SMK Arbeitszeit Schulen kann auf die vom Beklagten mit Schriftsätzen vom 16.11.2006, 29.1.2007 und 10.12.2007 vorgelegten und erläuterten Berechnungen zurückgegriffen werden.

Unter Berücksichtigung von 47 Schülern und neun Klassen betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden 367 (vgl. Anlage 3 zur VwV Stundentafeln); hinzu kommen schulbezogene Anrechnungen und Stunden des Ergänzungsbereichs mit 24, was insgesamt 391 Unterrichtsstunden ergibt. Daraus errechnet sich bei einem Regelstundenmaß von 25 Unterrichtsstunden ein Lehrerbedarf von 15,64 Vollzeitstellen. Eine fiktive Eingruppierung der beim Kläger tatsächlich beschäftigten Lehrer durch den Beklagten führt hingegen zu insgesamt 402,2 Unterrichtsstunden, was einem Lehrerbedarf von 16,088 Vollzeitstellen

entspricht. Sonach übersteigt die Anzahl der beim Kläger beschäftigten Lehrer den nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG maßgeblichen Lehrerbedarf einer entsprechenden öffentlichen Förderschule um 0,448 Vollzeitstellen.

Die vom Beklagten durchgeführte fiktive Berechnung der zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfs an der Förderschule des Klägers erforderliche Zahl von Lehrern entspricht der Rechtslage. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz seiner Personalaufwendungen nach Maßgabe der für entsprechende öffentliche Förderschulen geltenden kostenrelevanten Bestimmungen. Hierzu gehört die VwV-SMK Arbeitszeit Schulen. Nach deren Ziffer 2.2 Nr. 5 beträgt das Regelstundenmaß, das ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben, für Lehrkräfte an öffentlichen Förderschulen 25 Unterrichtsstunden und für Fachlehrer an öffentlichen Förderschulen 32 Unterrichtsstunden. Das unterschiedliche Regelstundenmaß ist, was auch der Kläger nicht in Abrede stellt, der unterschiedlichen Ausbildung von Lehrkräften und Fachlehrern, wie sie an öffentlichen Förderschulen eingesetzt sind, geschuldet. Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur VwV-SMK Arbeitszeit Schulen vom 19.2.1996 haben nur die dort im Einzelnen bezeichneten fachspezifisch ausgebildeten Lehrer mit und ohne sonderpädagogische Qualifikation ein Regelstundenmaß von 25 Unterrichtsstunden.

In Anwendung dieser Regelungen hat der Beklagte die vom Kläger tatsächlich an seiner Förderschule beschäftigten Lehrer - auch den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter - gemäß ihrer jeweiligen Vorbildung in Lehrkräfte und Fachlehrer eingeteilt. Danach beschäftigt der Kläger zwei Lehrer mit sonderpädagogischem Abschluss, die übrigen Lehrkräfte hat der Beklagte nach Maßgabe der VwV-SMK Arbeitszeit Schulen und dem hierzu ergangenen Erlass als Fachlehrer eingestuft. Dies hat zum einen eine hohe Zahl von Unterrichtsstunden und zum anderen eine Erhöhung der Zahl der beim Kläger beschäftigten Lehrer zur Folge, weil der Beklagte im Rahmen der Vergleichsberechnung, ob und inwieweit die Zahl der beim Kläger eingesetzten Lehrer mit dem Lehrerbedarf an einer öffentlichen Förderschule für geistig Behinderte übereinstimmt, mit Lehrerstellen rechnet und dabei einheitlich ein Regelstundenmaß von 25 Unterrichtsstunden zugrunde legt. Dieses Ergebnis entspricht der von § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG geforderten normativen Betrachtungsweise, nach der es auf die kostenrelevanten Bestimmungen, die Regelstundenmaß und Unterrichtsverpflichtung an öffentlichen Förderschulen festschreiben, ankommt. Hieran sind die vom Kläger beschäftigten Lehrer zu messen. Von daher verbietet

sich sowohl eine durchschnittliche Berechnung des Regelstundenmaßes nach dem Verhältnis von Lehrkräften und Fachlehrern an öffentlichen Förderschulen für geistig Behinderte als auch eine direkte Übertragung dieses Verhältnisses auf die Förderschule des Klägers, zumal hierdurch die gebotene normative durch eine faktische Betrachtungsweise ersetzt würde. Auch kommt es weder darauf an, dass beim Kläger beschäftigte und vom Beklagten als Fachlehrer eingestufte Lehrer als Klassenleiter oder Angehörige der Schulleitung Aufgaben erfüllen, die an öffentlichen Schulen von Lehrkräften erfüllt werden, oder dass diese tatsächlich wie Lehrer mit einem (sonder)pädagogischen Abschluss eingesetzt werden, noch darauf, dass seine Förderschule alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt und er deren Betrieb in weitem Umfang eigenverantwortlich gestalten darf.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine hiervon abweichende Betrachtungsweise nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und sie vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben. Diese Gewährleistung sichert der Institution Privatschule verfassungskräftig ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung. Wahrgenommen wird dieser Schutz durch die für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Länder, die nach Art. 7 Abs. 4 GG verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Bei der Entscheidung, in welcher Weise er dieser Schutz- und Förderpflicht nachkommt, hat der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Dies gilt auch für die Gewährung finanzieller Leistungen. Aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG folgt kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe und erst recht kein Anspruch auf Leistungen in bestimmter Höhe. Zu einer solchen Hilfe ist der Staat nur verpflichtet, wenn anderenfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.11.2004, BVerfGE 112, 74, 83/84, m. w. N. zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts).

Daran anknüpfend begründet Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf einen Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, auf finanziellen Ausgleich, wenn und soweit sie Unterricht und Lernmittel unentgeltlich anbieten. Die Bestimmung regelt die Förderung privater Ersatzschulen dem Grunde, nicht aber der Höhe nach. Dem Landesgesetzgeber steht bei der Regelung der Höhe des finanziellen Ausgleichs ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nur durch die Pflicht zur

Gewährung desjenigen Grundförderbetrags begrenzt ist, ohne den die Existenz privater Ersatzschulen gefährdet wäre. „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ bedeutet in diesem Zusammenhang daher nicht Anspruch auf vollständige Kostenerstattung, sondern lediglich die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers, privaten Ersatzschulen bei der Bewältigung der finanziellen Lasten Unterstützung zu leisten (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 25.10.1996, JbSächsOVG 4, 132, 134, 135, 136; Beschl. v. 19.7.2007 - Vf. 82-IV-07 [e. A.] -).

§ 15 SächsFrTrSchulG konkretisiert den in Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf garantierten finanziellen Ausgleich. Die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG, die die Zuschussgewährung für als Ersatzschulen genehmigte Förderschulen der Höhe nach auf die Kosten entsprechender öffentlicher Förderschulen begrenzt und zur Ermittlung dieser Kosten auf die für öffentliche Förderschulen geltenden rechtlichen Bestimmungen verweist, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Indem sie dem Umfang nach eine Finanzierung in Höhe der Kosten vergleichbarer öffentlicher Förderschulen vorsieht, gewährleistet die Vorschrift den verfassungsrechtlichen Anspruch des privaten Schulträgers auf einen angemessenen Kostenersatz und hält sich so in dem dem Landesgesetzgeber durch Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf eingeräumten Gestaltungsspielraum. Dem steht nicht entgegen, dass die Anwendung der für öffentliche Förderschulen geltenden Bestimmungen beim privaten Schulträger - wie hier beim Kläger - im Einzelfall dazu führen kann, dass die staatliche Finanzhilfe die bei diesem entstandenen Aufwendungen, etwa für die bei ihm beschäftigten Lehrkräfte, lediglich teilweise abdeckt. Ein Anspruch auf eine volle, den tatsächlichen Aufwendungen des privaten Schulträgers entsprechende Kostenerstattung besteht nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf nicht. Der private Schulträger kann staatliche Finanzmittel nur insoweit verlangen, als dies zum Schutz des verfassungsrechtlich garantierten privaten Ersatzschulwesens als solchem erforderlich ist. Dass § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG die danach bestehende Pflicht des Landesgesetzgebers zur Gewährung eines Grundförderbeitrags verletzt, ohne den die Existenz privater Ersatzschulen, insbesondere privater Förderschulen für geistig Behinderte, im Freistaat Sachsen gefährdet wäre, behauptet der Kläger selbst nicht. Dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte oder liegen entsprechende Erkenntnisse vor.

Aus dem Hinweis des Klägers auf die zum 1.8.2007 in Kraft getretene Neufassung des § 15 SächsFrTrSchulG (vgl. Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2007/2008) ergibt sich ebenfalls nichts zu seinen Gunsten. Insbesondere ist die Neuregelung nicht so zu verstehen, dass mit ihr lediglich die bisherige Rechtslage klargestellt werden soll. Die Neuregelung zielt vielmehr auf

eine grundlegende Änderung des bisher geltenden Systems der Gewährung staatlicher Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft. Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 4/6175 S. 43 ff.) war das bisherige System der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen nicht ausgewogen. Dies hatte zur Folge, dass ohne sachlichen Grund die staatliche Finanzhilfe an manche freien Schulträger sehr großzügig ausgereicht wurde, während andere über kaum genügend finanzielle Mittel verfügten. Durch die Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft soll die staatliche Finanzhilfe daher auf eine neue Basis gestellt werden. Zwar wird unverändert ein Zuschuss je Schüler gezahlt, im Übrigen jedoch ein alternatives Finanzierungssystem eingeführt. Während die Zuschüsse bisher einen prozentualen Anteil der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten einer entsprechend öffentlichen Schule unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes umfassten, wird künftig für jeden Schüler ein pauschalierter jährlicher Betrag gezahlt, dessen konkrete Berechnung im Gesetz und einer ergänzenden Rechtsverordnung geregelt wird; die Personalausgaben für Lehrer (und pädagogische Unterrichtshilfen) berechnen sich nach einer im Gesetz angegebenen Formel. Für Förderschulen verbleibt es bei 100 v. H. des so ermittelten Betrages. Auch wenn das künftige System der staatlichen Finanzhilfe nach wie vor das öffentliche Schulwesen zum Ausgangspunkt nimmt, indem es die Berechnungsgrundlage und somit letztlich auch die Höhe des Zuschusses daraus ableitet, ist es deutlich transparenter, da die Berechnungsgrundlagen detailliert geregelt und offen gelegt werden und wesentlich stärker auf die Bedingungen des konkreten Bildungsgangs bezogen sind, was zu größerer Einzelfallgerechtigkeit führt. Damit hat der Landesgesetzgeber eine im Vergleich zur bisherigen wesentlich andere Regelung zum Umfang der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft geschaffen. Dies steht ihrer Heranziehung bei der Anwendung und Auslegung der bis zum 31.7.2007 geltenden und vorliegend maßgeblichen Fassung des § 15 SächsFrTrSchulG entgegen.

Ausgehend davon hätten die beim Kläger beschäftigten Lehrer und pädagogischen Unterrichtshilfen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum an einer öffentlichen Schule 1.567.502,94 DM gekostet. Bei einer Eingruppierung des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters jeweils in die Vergütungsgruppe IIa und der beiden Lehrerinnen mit sonderpädagogischer Ausbildung jeweils in die Vergütungsgruppe III betragen die Kosten der beim Kläger tatsächlich beschäftigten Lehrkräfte insgesamt 928.541,55 DM. Zum Ausgleich der zuviel besetzten 0,448 Vollzeitstellen ist dieser Betrag durch die Anzahl der beim Kläger tatsächlich vorhandenen Vollzeitstellen zu teilen und mit den zur Abdeckung des

nach den für öffentliche Förderschulen geltenden Bestimmungen ermittelten Unterrichtsbedarfs erforderlichen 15,64 Vollzeitstellen zu multiplizieren. An pädagogischen Unterrichtshilfen hat der Kläger 11,437 Vollzeitstellen besetzt, die nach den Berechnungen des Beklagten Kosten in Höhe von 704.030,34 DM verursachen. Nach Ziffer 5.3.2 VwV Organisationserlass stehen dem Kläger aber lediglich 10,80 Vollzeitstellen zu, so dass sich die Personalkosten für pädagogische Unterrichtshilfen auf 664,818,36 DM belaufen.

Auf den ihr zustehenden Personalkostenzuschuss in Höhe von insgesamt (902.684,58 DM + 664.818,36 DM =) 1.567.502,94 DM hat der Kläger mit Bescheid vom 2.8.2006 1.754.533,99 DM erhalten. Dieser Betrag übersteigt den Anspruch des Klägers um 187.031,05 DM (entspricht 95.627,46 €).

Was den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung betrifft, hat er die Beiträge zur Berufsgenossenschaft im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit 7.500,00 € beziffert. Dieser Betrag wird durch den vorstehend errechneten Überzahlungsbetrag abgedeckt.

Der dem Kläger bewilligte Personalkostenzuschuss erweist sich somit nicht als zu niedrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Bei der hier maßgeblichen Anspruchsnorm des § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG in der bis zum 31.7.2007 geltenden Fassung handelt es sich um auslaufendes Landesrecht. Zudem steht der Rückforderung des überzahlten Zuschussbetrages § 19a Abs. 7 SächsFrTrSchulG in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 2009/2010 vom 12.12.2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) entgegen. Danach ist die Erstattung staatlicher Finanzhilfe ausgeschlossen, die bis zum Ablauf des 31.12.2008 aufgrund von § 15 SächsFrTrSchulG in der vor dem 1.8.2007 geltenden Fassung gezahlt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.390,08 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG.

Wegen der Begründung im einzelnen wird auf den zwischen den Beteiligten ergangenen Senatsbeschluss vom 8.7.2008 - 2 E 43/08 - verwiesen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn